

DOKUMENT 404

**Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte,
Strafkammer 216,**

vom 17. April 1956
— 216.203/56, II e Mi 189/56 —

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 zu einer Gefängnisstrafe von 6 — sechs — Monaten und wegen Vergehen gegen die Spekulationsverordnung vom 27. November 1952 zu einer Geldstrafe von 90,— DM, im Nicht-eintreibungsfall für je 3,— DM ein Tag Gefängnis verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von Beruf Kaufmann. Er hat nach 1950 bis 1955 ein eigenes Gemüse- und Räuchereigeschäft unterhalten. Nach der Schließung des Geschäftes war er noch zwei Monate bei der HO tätig. Seit dem 27. Juli 1955 ist er ohne Arbeit. Von ungefähr August/September 1955 hilft er in West-Berlin auf Märkten im Verkauf und anderen Nebenarbeiten. Er verdient zumindestens an einem Tage so viel an Naturalien, daß er, seine Tochter und zum Teil seine Verlobte, die ihm seit Jahren den Haushalt führt, leben. Zum Teil erhält er daneben noch als Entgelt 5,— DM (BDL) je Tag. Dieses Arbeitsverhältnis hat der Angeklagte nicht beim Amt für Arbeit registrieren lassen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Angeklagten. Der Angeklagte macht vor Gericht einen äußerst wenigenden Eindruck. Seine eingeworfenen Äußerungen lassen erkennen, daß ihm sein Geschäft nicht genügend eingebracht hat und er jetzt gut auskommt. Der Angeklagte hat nach diesen Ausführungen gewußt, daß er, wenn er in West-Berlin arbeitet, sich registrieren lassen muß, denn er gibt selbst zu, die demokratische Presse im Abonnement eingehend zu lesen.

Der Angeklagte hat sich daher gegen die Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 Abs. 2, 3 u. 6 schuldig gemacht.

gez. Berger gez. Sasse gez. Breuhahn

*

Umgekehrt versuchte die Ost-Berliner Verwaltung auch einen Druck auf Betriebe in Ost-Berlin auszuüben, Beschäftigte, die in West-Berlin wohnen, zu entlassen. Dies geschah so, daß die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Stadtbezirke den Betrieben Auflagen erteilte, die West-Berliner zu entlassen. Eine Rechtsgrundlage dafür war nicht vorhanden.

DOKUMENT 405

Groß-Berlin
Rat des Stadtbezirks Lichtenberg
Abteilung örtliche Industrie und Handwerk
Berlin-Lichtenberg, den 15. Juni 1955
Möllendorfstr. 111
55 00 14, App. 385 — Dr./Stü. —

An die
Fa. N. N.
Berlin-.....
Betr.: Entlassung des Herrn N. N.
Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juni 1955

Eine Rücksprache mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ergab, daß Sie schon seit längerer Zeit die Auflage erhalten haben, den im Betreff Genannten zu entlassen. Die bei einer persönlichen Absprache gegebene Zusage, Ihren Betrieb zu überprüfen, ist überholt, da schon von seiten der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Überprüfung vorgenommen wurde. Hierbei wurde festgestellt, daß in Ihrem Betriebe Arbeitskräfte vorhanden sind, die in der Lage wären, die bisherige Arbeit des Herrn mitzuübernehmen.

gez. Giese
Abteilungsleiter

DOKUMENT 406

Groß-Berlin
Rat des Stadtbezirks Lichtenberg
Abt. Arbeit und Berufsausbildung

Berlin-Lichtenberg, den 15. Juli 1955
Schreiberhauer Straße 2
Tel. 55 00 14, App. 250, 463

Firma
N. N.
Berlin-.....

Zu unserem Bedauern haben wir feststellen müssen, daß Sie uns die Entlassung des Kollegen N. N. noch nicht mitgeteilt haben.

Wir bitten dieses nachzuholen, anderenfalls wir andere Maßnahmen ergreifen müssen.

i. A.
gez. Bernanger

*

Wurde das Arbeitsgericht angerufen, so wies es die Klage gegen die Kündigung zurück mit der Begründung, die Auflage des Rates des Stadtbezirks sei ein ausreichender Kündigungsgrund. Ob die Auflage rechts-gültig sei, habe das Arbeitsgericht nicht nachzuprüfen, da es sich um eine Verwaltungsmaßnahme handele.

DOKUMENT 407

Groß-Berlin
Rat des Stadtbezirks Mitte
Abt. Arbeit u. Berufsausbildung
Berlin C 2, Oberwallstr. 6-7

Berlin, den 29. Juli 1955
Tel.: 20 05 71/32 08

Fa.
.....
Berlin C 2
.....

Betr.: Arbeitsplatzgenehmigung für West-Berliner Kollegen

Auf Ihre Eingabe vom 19. Juli und nach nochmaliger Absprache mit dem Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie Bezug nehmend auf unsere heutige telefonische Unterredung setzen wir die Arbeitsplatzgenehmigung für Ihre Mitarbeiter wie folgt neu fest:

T. K. bis auf Widerruf
R. K.
W. S. bis 31. Dezember 1955
I. S. bis 31. August 1955
K. E.